



II-5082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER
Zl. 5931/10-Info-88

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Buchner und Genossen vom 22. Juni 1988, Nr.
2348/J-NR/88, "Dioxin-Lagerung in der Chemie
Linz AG"

2283 IAB
1988 -08- 02
zu 2348 IJ

Ich darf darauf hinweisen, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellte Anfrage überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Das BKA-VD hat in einem Gutachten vom 22. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hinsichtlich der ÖIAG folgendes ausgeführt:

- 2 -

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG", ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen. "Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen udgl. sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter dem Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen.

Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

Damit steht im Zusammenhang, daß für die Anordnung einer Mengenüberprüfung des auf dem Gelände der Agrolinz GmbH gelagerten verunreinigten Trichlorbenzols meinerseits jede rechtliche Kompetenz fehlt. Dennoch habe ich die Chemie Holding AG um eine Sachverhaltsdarstellung ersucht, die ich Ihnen im Anschluß übermittle:

- 3 -

1. Das auf dem Gelände der Agrolinz GmbH lagernde verunreinigte Trichlorbenzol (TCB) stammt aus der Produktion von Trichlorphenol, aus der Reinigung der stillgelegten Anlage und aus der Reinigung von Transportbehältern. Die zahlreichen Einzelchargen sind in ihrer Zusammensetzung sowie in ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften unterschiedlich. So reicht ihr Dioxingehalt von 6 bis 8,8 ppm 2,3,7,8-TCDD. Die unterschiedlichen Mengenangaben in diversen Medien beruhen einerseits auf der Unterschiedlichkeit der Chargen und andererseits auf Ungenauigkeiten - beispielsweise in der Rohfassung des Umweltberichtes 85.

Zu einer genauen Analyse des TCDD-Gehaltes wäre eine Homogenisierung des Tankinhaltes erforderlich.

Nach eingehender Diskussion der Probleme einer Homogenisierung des Tankinhaltes zum Zweck einer exakten Bestimmung der durchschnittlichen TCDD-Konzentration mit Amtssachverständigen, Fachleuten des Umweltbundesamtes, aber auch mit Vertretern der Parlamentsfraktion der "Grünen", ist schließlich von einem Homogenisierungsversuch aus folgenden Gründen Abstand genommen worden:

- Die Möglichkeit einer exakten Homogenisierung ist aufgrund verschiedener Eigenschaften der Einzelchargen nicht gewährleistet.
- Das Risiko der Zwischenlagerung von verunreinigtem TCB würde durch eine exakte Ermittlung des durchschnittlichen Gehaltes an TCDD nicht vermindert werden.
- Die notwendigen Maßnahmen (Anschluß von Rohrleitungen und einer Pumpe, langes Umpumpen zur Homogenisierung, Bemustern und Analysieren von Proben des Tankinhaltes auf verschiedenen Füllhöhen, Demontage und Reinigung der kontaminierten Einrichtungen) stellen ein zusätzliches Risiko dar und vergrößern das Volumen der verunreinigten Lösung.

- 4 -

- Bei den laufend durchgeführten Kontrollen des Flüssigkeitsstandes im Tank müßte zur Kontrolle der TCDD-Menge zumindest fallweise der Tankinhalt wieder homogenisiert und analysiert werden.
2. Seit dem Beginn der Zwischenlagerung des verunreinigten TCB sind von der Gewerbebehörde laufend Kontrollen durchgeführt worden. Da der zuletzt gültige gewerbebehördliche Zwischenlagerungsbescheid mit dem 2. Juli 1988 gemäß § 360 Abs. 2 GewO außer Kraft getreten ist, hat am 1. Juli eine neuerliche Überprüfungsverhandlung stattgefunden. Da bei diesen Verhandlungen die zuständige Behörde die notwendigen Prüfungen durchführt, sehe ich keine Veranlassung für zusätzliche Überprüfungen, deren Anordnung mir übrigens auch kompetenzmäßig nicht zusteht.

Die zwischengelagerte TCB-Menge wird also nicht zuletzt durch die zuständige Behörde kontrolliert. Die in der Anfrage unterstellte "Entsorgung" über den Hochofen unter Hinweis auf angebliche anonyme Informanten aus dem Beschäftigtenkreis wird deshalb von der Agrolinz GmbH auf das schärfste zurückgewiesen.

Von Seiten der Agrolinz GmbH ist mir versichert worden, daß die Zwischenlagerung des dioxinhaltigen, verunreinigten TCB unter strengster Einhaltung der notwendigen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen erfolgt.

Wien, am 1. August 1988

Der Bundesminister

Streicher *sh.*

